

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 Bgld. KZV Züchtung und Haltung

Bgld. KZV - Burgenländische Kartoffelzystennematodenverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Züchten und Halten von Kartoffelzystennematoden sowie das Arbeiten mit diesen Schadorganismen ist verboten.

In Kraft seit 11.08.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$